

HERBERT FROST
und
HARTMUT KRÜGER

zum Gedächtnis

HERBERT FROST
(1921–1999)

u n d

HARTMUT KRÜGER
(1943–1998)

zum Gedächtnis

Reden

anlässlich der Akademischen Gedenkfeier
für die Herren Professoren

Dr. Herbert Frost

und

Dr. Hartmut Krüger

am 2. Februar 2000

Herausgegeben vom
Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft
Köln 2000

HERBERT FROST
1903-1904

HARVARD UNIVERSITY
1903-1904

1903-1904

1903

1903-1904

1903-1904

1903-1904

1903

1903-1904

1903-1904

1903-1904

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Hübner, Dekan

Namens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln darf ich Sie zur Gedenkfeier für unsere verstorbenen Kollegen Herrn Frost und Herrn Krüger herzlich begrüßen. Es ist ungewöhnlich, daß in ein- und derselben Veranstaltung zweier Kollegen gedacht wird, aber es rechtfertigt sich dies angesichts der aufrichtigen, freundschaftlichen Verbundenheit unserer beiden Kollegen unterschiedlichen Alters.

Lassen Sie mich zu Beginn kurz auf die Werdegänge unserer Kollegen eingehen, bevor Herr Rübner das wissenschaftliche Werk von Herrn Frost und Herr Stern dasjenige von Herrn Krüger würdigen werden.

Herr Frost wurde am 10. August 1921 in Kiel geboren, besuchte von 1932 bis 1939 die Kieler Gelehrtenschule und leistete von 1939 bis 1945 Kriegsdienst. 1942 bis 1943 begann er während eines Urlaubs nach einer Verwundung das rechtswissenschaftliche Studium in Kiel, das er nach dem Krieg in Köln und Amsterdam fortsetzte. 1953 bestand er in Köln das erste juristische Staatsexamen. 1954 erfolgte die Promotion zum Dr. iur. utr. in Köln. Nach einer kurzen Referententätigkeit in der wissenschaftlichen Abteilung des Deutschen Bundestages wurde er wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kirchenrecht und Rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln bei Carl Joseph Hering. Nach der viel beachteten Promotion deutete alles auf eine baldige Habilitation und erfolgreiche wissenschaftliche Karriere hin. 1956 ereilte ihn eine nach dem damaligen Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zu verhindernde Erblindung. Im Unglück erhielt ihm das gütige Schicksal einer sich aufopfernd um ihn bemühen Ehefrau und eines an ihm festhaltenden Lehrers – Carl Joseph Hering – die Möglichkeit, seine wissenschaftliche Laufbahn weiter zu verfolgen. In einem in den Fakultätsakten enthaltenen Vermerk von Herrn Hering heißt es: „Bei meinen Berufungsverhandlungen habe ich mir ausbedungen, Herrn Dr. Frost trotz seiner Blindheit als wissenschaftlichen Assistenten behalten zu können, was mir konzidiert wurde... Nach der langen Zusammenarbeit mit ihm kann ich mit Überzeugung sagen, daß ich ihn für eine wirklich hochqualifizierte Nachwuchskraft halte. Ich bemerke dabei nachdrücklich, daß das wissenschaftliche und didaktische Leistungsvermögen von Herrn Dr. Frost und seine faktischen Leistungen in keiner Weise durch seine Blindheit beeinträchtigt worden sind. Im Gegenteil, er hat mit ebensoviel Rationalität wie Energie eine Arbeitsmethode und eine Arbeitsökonomie entwickelt, die bei den übrigen Mitarbeitern... größten Respekt auslöst und insofern auch erzieherisch wirkt. Überdies nimmt er sich der Seminarmitglieder und Doktoranden in einer vorbildlichen Weise an, indem er ihnen ein wirklicher akademischer Helfer und Berater ist.“ 1968 habilitierte er für die Fächer Kirchenrecht, allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie mit einer zum Standardwerk des evangelischen Kirchenver-

fassungsrechts gewordenen Schrift über „Strukturprobleme der evangelischen Kirchenverfassung“. Im Rahmen des Berufungsverfahrens zum wissenschaftlichen Rat und Professor in Köln im Jahr 1970 schrieb Herr Kollege Ulrich Scheuner in einem Brief an den Dekan der Kölner Fakultät: „Wenn ich meine persönlichen Eindrücke hinzufüge, so gehen sie dahin, daß Dr. Frost, ungeachtet seiner schweren physischen Behinderung durch Erblindung ständig weiterarbeitet, unterstützt von seiner Gattin, sich das neuere Schrifttum gegenwärtig macht und kraft der Ausbildung eines ausgezeichneten Gedächtnisses den Stoff in oft erstaunlicher Weise präsent hält. Ich habe sein ruhiges und immer von guter Kenntnis getragenes Urteil bei vielen Gelegenheiten kennengelernt. Der echte wissenschaftliche Impuls, das bedeutet Können und eine sichere wissenschaftliche Ausrichtung seiner Arbeit und seines Denkens kann ich voll bezeugen.“

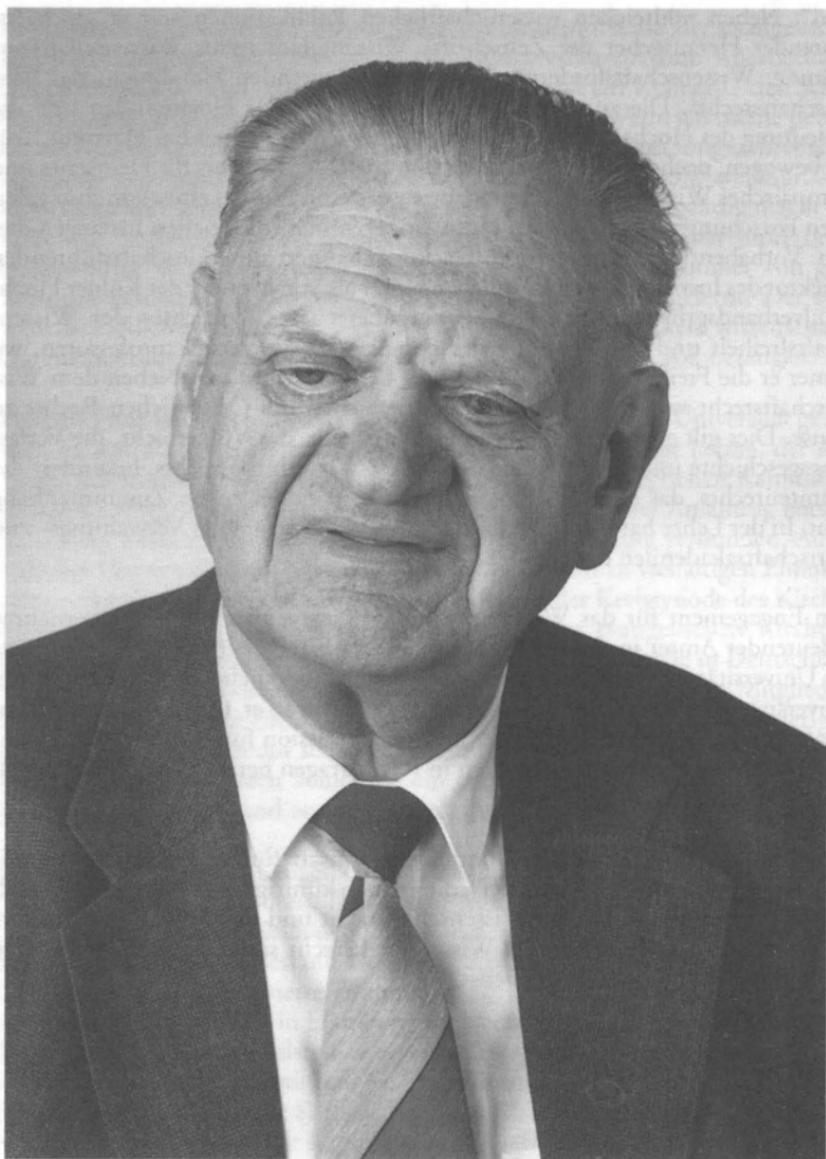
Herbert Frost hat sich mit voller Kraft seinen Aufgaben an der Universität gewidmet. Er war ein begeisterter und begeisternder Akademischer Lehrer, der seine Hörer mit fundierten juristischen, historischen und theologischen Kenntnissen in Bann schlug. Zahlreiche Dissertationen sind unter seiner Anleitung entstanden. Viele Doktoranden und Hörer blieben ihm lebenslang verbunden. Außerhalb der Universität hatte Herbert Frost Zeit und Kraft zu vielfältigen Ehrenämtern in der Kirche. 1955 bereits wurde er Mitglied der Kreissynode des Kirchenkreises Köln, 1956 Mitglied der Landessynode der evangelischen Kirche im Rheinland, 1971 Mitglied der Synode der evangelischen Kirche in Deutschland. Er wirkte im Kirchenordnungsausschuß der Landeskirche und war Mitglied des Rechtsausschusses der EKD. Überall war sein Rat gefragt, traten Schwierigkeiten auf, vertraute man auf seine Sachkenntnis. Wir gedenken eines Menschen, der trotz seines schweren Schicksals ein bedeutender Wissenschaftler des Kirchenrechts geworden und an seinem Geburtstag des Jahres 1998 verstorben ist.

Herr Kollege Hartmut Krüger, der uns früh verlassen hat, wurde am 30. August 1943 in Greifswald geboren. Das Abitur legte er 1964 am Gymnasium Johanneum in Lüneburg ab. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Kiel bestand der 1968 die erste juristische Staatsprüfung in Schleswig. 1972 promovierte er zum Dr. iur. und legte kurz darauf die zweite juristische Staatsprüfung in Hamburg ab. Nach kurzer Tätigkeit im Ministerialbereich der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung begann er seine wissenschaftliche Laufbahn als Assistent bei Otto Kimminich in Regensburg. Dort habilitierte er sich 1983 für die Fächer „Staats- und Verwaltungsrecht“. Im Jahr 1986 wurde er an die Universität zu Köln für das Fach Öffentliches Recht, später um Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht erweitert, berufen. Frühzeitig galten die wissenschaftlichen Interessen Hartmut Krügers dem Wissenschaftsrecht. Zahlreiche Veröffentlichungen sind diesem Gebiet gewidmet, beginnend mit der Habilitationsschrift „Kriterien verfassungsgemäßer Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich und in der Bundesrepublik Deutsch-

land“. Neben zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen war er geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift „Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung“ und des bedeutenden Handbuchs des Wissenschaftsrechts. Die zunehmende Verrechtlichung der Hochschulen und die Bedeutung des Hochschulrechts für die Wissenschaftsfreiheit hat Hartmut Krüger bewogen, nachdrücklich für die Errichtung eines Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht einzutreten. Nach Aufbau einer von ihm geleiteten Forschungsstelle haben die universitären und ministeriellen Instanzen diesem Vorhaben entsprochen und Hartmut Krüger zum Geschäftsführenden Direktor des Instituts berufen. Daneben war er als Vorsitzender der Kölner Hochschulverbandsgruppe engagiert und ein überzeugter Verfechter der Wissenschaftsfreiheit und der Wahrung der Belange der Universitätsprofessoren, wo immer er die Freiheit von Forschung und Lehre bedroht sah. Neben dem Wissenschaftsrecht war er auch in anderen Bereichen des Öffentlichen Rechts zu Hause. Dies gilt gleichermaßen für das Staatsrecht, das Völkerrecht, die Verfassungsgeschichte und wesentliche Bereiche des Verwaltungsrechts, besonders des Beamtenrechts, das mit dem Hochschulrecht in einem engen Zusammenhang steht. In der Lehre hatte er diese Fächer an der Universität, an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien dargeboten.

Sein Engagement für das Wissenschaftsrecht ging einher mit der Übernahme bedeutender Ämter in der Selbstverwaltung. Er war Vorsitzender des Konvents der Universität zu Köln in den Jahren, in denen eine neue Grundordnung der Universität zu Köln erarbeitet wurde. Jahrelang war er für die Rechtswissenschaftliche Fakultät Mitglied in der Senatskommission für Planung und Finanzen. Daneben hat er häufig Rektoren in Rechtsfragen beraten und in vielen Ad-hoc-Kommissionen mitgearbeitet.

Dieses Engagement für Kollegen und diesen Einsatz für die alma mater coloniensis betrachtete er als nobilia officia, die er auch künftig hatte wahrnehmen wollen. Sein Engagement für das Wissenschaftsrecht und der Aufbau des Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht sind neben allem anderen Erwähnten sein bleibendes Verdienst.



PROFESSOR DR. HERBERT FROST

Herbert Frost zu würdigen, ist keine leichte Aufgabe. Vielfältig sind die Themen, mit denen er sich befaßt hat, groß ist der Erfolg, den er mit vielen seiner Schriften in der Wissenschaft hatte, für mich kaum abzuschätzen der Einfluß, den er in der Praxis der evangelischen Kirchen gewonnen hat. Zeitlebens hat er die wissenschaftliche Bearbeitung des Kirchenrechts mit praktischer Tätigkeit für seine Kirche verbunden.

1. Das wissenschaftliche Werk

Das wissenschaftliche Lebenswerk Frosts ist, was heute nicht mehr oft vorkommt, weit überwiegend dem Kirchenrecht und dem Staatskirchenrecht gewidmet. Ein wesentlicher Schwerpunkt seiner Arbeit lag im Organisationsrecht der evangelischen Kirche, dem die Themen seiner Dissertation und seiner Habilitation entstammten. Probleme der evangelischen Kirchenverfassung standen stets im Zentrum von Frosts Interessen, jedoch hat er sich darauf keineswegs beschränkt. Vielmehr enthält sein Schriftenverzeichnis auch wichtige Beiträge zu anderen Fragen des Kirchenrechts, zur kirchlichen Rechtsgeschichte, zum Staatskirchenrecht, zur Staatstheorie, zur Verfassungsgeschichte und zum Staatsrecht. Frost verstand es in seinen Publikationen meisterhaft, die Zusammenhänge zu zeigen, und sah das Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht stets eingebettet in die allgemeine Rechtsordnung.

Daß Herbert Frost ein so gesuchter Ratgeber der Kirche und Mitglied der Synoden wurde, Kirchenrecht nicht nur theoretisch betrieb, sondern auch an seiner praktischen Ausformung und Durchsetzung mitwirkte, hängt mit einem der Hauptgegenstände seiner kirchenrechtlichen Interessen zusammen: Im Mittelpunkt seiner Forschungen stand das Verfassungsrecht der evangelischen Kirchen, insbesondere deren Organisation. Ihr ist schon seine 1958 als Buch erschienene, 1954 geschriebene Dissertation „Die Rechtsstellung des Kirchenkreises der Evangelischen Kirche im Rheinland, dargestellt an der Kirchenordnung vom 2. 5. 1952, unter Berücksichtigung der geistlichen und historischen Grundlagen“¹ gewidmet. Auch in seiner Habilitation von 1968 befaßte er sich mit der Kirchenorganisation. Die berühmt gewordene 1972 erschienene Habilitationsschrift trägt den Titel: „Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung. Rechtsvergleichende Untersuchungen zum Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen“². Frost hat sich in dieser Schrift mit großem Erfolg der Aufarbeitung und Systematisierung der zahlreichen deutschen evangelischen Kirchenverfassungen gestellt und ein Werk geschaffen, das Maßstäbe gesetzt hat und zu einem bisher nicht überholten Standardwerk des evangelischen Kirchenrechts geworden ist. In zahlreichen Einzelabhandlungen hat er später Fragen der Kirchenverfassung und

Kirchenorganisation vertieft. Ich nenne „Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde“ von 1979³, den Beitrag „Das Ältestenamts im deutschen evangelischen Kirchenrecht“ in der Festschrift für Dietrich Oehler von 1985⁴, „Das Diakonenamt im evangelischen Kirchenrecht“ von 1987⁵, „Das Recht der Zweckverbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ in der Festschrift für Nikolaus Becker von 1989⁶. Umfassender angelegt sind die Beiträge über die Kirchenverfassung im evangelischen Kirchenlexikon⁷ und im Evangelischen Staatslexikon⁸. Wenn immer heute Rechtsfragen aus dem Bereich der Organisation der evangelischen Kirchen behandelt werde, wird zuerst auf die Schriften Frosts Bezug genommen, insbesondere auf die Habilitationsschrift.

In vielen Beiträgen hat sich Herbert Frost mit grundsätzlichen Fragen des Kirchenrechts und der Staatslehre auseinandergesetzt. Ich nenne beispielhaft den großen Aufsatz „Zur Methodenproblematik des evangelischen Kirchenrechts“ von 1960⁹, in welchem die Möglichkeit und Notwendigkeit eines evangelischen Kirchenrechts in Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm dargelegt wird. Die Kirche in der Welt bedarf einer äußeren Ordnung. Der Fehler Sohms lag in einem zu spiritualistischen Kirchenverständnis und einem zu engen positivistischen Begriff des Rechts. Die Herkunft des gegenwärtigen evangelischen Kirchenrechts aus dem staatlichen Recht und seine fortbestehende Verwandtschaft mit dem staatlichen Verwaltungsrecht wurden von Frost nicht gelehrt.

Grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche und mit ihnen Fragen des Staatsverständnisses und der Staatslehre ist Frost nie ausgewichen. Markant ist schon die Schrift, in der er sich erstmals mit diesem Themenkreis befaßt hat. Als cand. jur. schrieb er 1950 über „Karl Barth und die Politik“¹⁰. Es handelt sich um eine sehr abgewogene Darstellung, in der Frost jedoch keinen Zweifel daran ließ, daß er den Kommunismus prinzipiell anders beurteilte als Karl Barth. Die Beschäftigung mit Fragen der Staatslehre aus kirchlicher Sicht setzte sich fort in den Beiträgen „Das Verhältnis von Kirche und Staat in evangelischer Sicht“ von 1953¹¹ und „Die Lehren vom Staat in der niederländischen neocalvinistischen Philosophie“ von 1965¹².

Zahlreiche Beiträge Frosts behandeln historische Themen. Ich greife drei, auch die Verbindung zu den Niederlanden betonende, Arbeiten heraus: „Der Konvent von Wesel im Jahre 1568 und sein Einfluß auf das Entstehen eines deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrechts“ von 1970¹³, „Ablauf und kirchengeschichtliche Bedeutung der Bedburger Synode vom 3. und 4. Juli 1571“ von 1971¹⁴, „Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610)“ von 1974¹⁵. Historisch ausgerichtet, wenn auch auf die jüngste Vergangenheit, ist auch der große Aufsatz „Zu den Bemühungen um eine Reform der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland während der Jahre 1970–1976“ von 1979¹⁶.

Die Interessen und Arbeiten Herbert Frost waren zu vielfältig, als daß ich sie alle im einzelnen aufzählen könnte. Auf einiges kann ich nur pauschal hinweisen: Frost hat die Beziehungen zu den Niederlanden und zu den skandinavischen Ländern gepflegt, niederländische Werke rezensiert und auch selbst in niederländischer Sprache veröffentlicht.

Ein größeres Vorhaben, in welchem er die Geschichte der Kanonistik und des Kirchenrechts an der alten Universität zu Köln darstellen wollte, konnte er nicht mehr vollenden. Nur einen Ausschnitt konnte er in der Festschrift unsere Fakultät zur 600-Jahr-Feier im Jahre 1988 veröffentlichen: „Kirchenrechtslehre und Kirchenpolitik in Köln zwischen Aufklärung und Traditionalismus – Franz Carl Joseph von Hillesheim (1731–1803)¹⁷. Frost befaßt sich in diesem Beitrag mit der Endzeit der alten Universität, u.a. auch mit der Rivalität zur neugegründeten kurfürstlichen Universität in Bonn. Das unvollendete Manuskript der umfassenden Darstellung harret einer Bearbeitung und Vollendung.

2. Herbert Frost als Lehrer

Herbert Frost war ein begeisterter und begeisternder akademischer Lehrer, der seine Hörer zu fesseln wußte. Ohne rhetorische Schnörkel weckte er das Interesse der Zuhörer durch den Inhalt der Vorlesung, wobei er aus umfassender Kenntnis juristischer, theologischer und nicht zuletzt historischer Zusammenhänge schöpfen konnte. Bis in seine letzten Lebensjahre bot er regelmäßig Lehrveranstaltungen zum Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht an und konnte in der für kirchliche Fragen eher schwierigen Kölner Atmosphäre Studenten für das nicht mehr examensrelevante Fach gewinnen. Zahlreiche kirchenrechtliche Dissertationen sind unter seiner Anleitung entstanden. Die meisten Doktoranden und viele seiner Hörer und Mitarbeiter blieben ihm lebenslang verbunden. Dafür ist die lange Tabula gratulatoria im Liber amicorum zum 65. Geburtstag ein Beleg.

3. Herbert Frost und das Institut für Kirchenrecht

Das Kölner Institut für Kirchenrecht war ihm mehr als eine Arbeitsstelle. Stets um den Zusammenhalt der Mitarbeiter, der ehemaligen Mitarbeiter und der Doktoranden bemüht, versammelte er allmonatlich in der Vorlesungszeit in der Malzmühle, einem Kölner Brauhaus, einen Freundeskreis um sich, der dem Institut auch nach dem Übergang in die praktische Berufstätigkeit die Treue hielt. Als Kenner Schleswig-Holsteinischer Lebensart habe ich mich immer etwas gewundert, daß der Kieler Herbert Frost an den Kölsch-Lokalen solches Gefallen fand. Er war trotz bleibender Liebe zu seiner Heimat ein echter Kölner geworden, weit mehr, als das den meisten der von außen kommenden Kollegen gelingt.

Die Fakultät und das Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte danken Herrn Frost für seinen nimmermüden Einsatz für das Institut, den er auch im Ruhestand fortsetzte. Er hat das Institut in jahrzehntelanger Arbeit wesentlich geprägt, auch, aber keineswegs nur in der Zeit, in der er es während einer längeren Vakanz des kirchenrechtlichen Lehrstuhls leitete. Die Systematik der Institutsbibliothek geht auf ihn zurück. Bis in die letzten Jahre hat er sich mit Anschaffungsvorschlägen und intensivere Beratung der Bibliothekarin um die Bibliothek gekümmert.

Herr Frost war der Initiator der alljährlichen Pfingstexkursionen, in welchen Mitarbeiter, Studenten und Gäste, vor allem aus den ehemaligen Mitarbeitern, in vielen Gebieten des Rheinlands und darüber hinaus das kirchliche Leben in Geschichte und Gegenwart entdeckten. Frosts vielfältige Beziehungen zu kirchlichen Stellen und Einrichtungen verhalfen zu ansprechenden Programmen und erleichterten auch die technischen Probleme solcher Exkursionen.

Ich selbst verdanke Herrn Frost unzählige Anregungen. Wie jeder, der sich mit ihm unterhielt, fühlte ich mich nach jedem Gespräch bereichert. Mit seinem für die Jüngeren kaum mehr erreichbaren historischen Wissen, das mir in ähnlicher Form in meinem Leben nur noch bei meinem Lehrer Ulrich Scheuner begegnet ist, verstand Herr Frost immer wieder, Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem auf Tagesfragen konzentrierten Juristen verborgen blieben. Daß Herr Frost trotz seiner historischen Ausrichtung alle Entwicklungen in Kirche und Staat mit steter Wachsamkeit verfolgte, machte ihn zu einem Gesprächspartner, dem zuzuhören immer ein Gewinn war. Kluge Studenten haben das in der Vorlesung gemerkt, und ich vermute wohl mit Recht, daß ein wesentlicher Grund für den Lehrerfolg von Herbert Frost in seiner umfassenden historischen Bildung und in seinem stets lebendigen Interesse für die Gegenwart lag. Er hat seine Zuhörer davon überzeugen können, daß Geschichte weder langweilig noch nutzlos ist.

4. Beziehungen nach außen

Herbert Frost pflegte Beziehungen nicht nur im Rahmen des Kölner Instituts. Er arbeitete auch nach seiner Studentenzeit und noch während seiner Tätigkeit als Assistent intensiv in der evangelischen Studentengemeinde. Regelmäßig nahm er an den Tagungen der vor allem von Dombois geprägten Kirchenrechtlichen Arbeitsgemeinschaft der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg teil. Auf zahlreichen Reisen knüpfte er Kontakte zu ausländischen Kollegen. Besonders eng waren seine Bindungen zu den Niederlanden, deren Anfänge in das Studienjahr 1949/50 in Amsterdam zurückreichten. Damals war Herbert Frost in der ersten Gruppe von 12 Kölner Studenten, die nach dem zweiten Weltkrieg auf Einladung des niederländischen calvinistischen

Studentenrats, vermittelt durch die evangelische Studentengemeinde in Köln, an der Freien Universität in Amsterdam studieren konnte. Mehrere in Niederländisch publizierte Aufsätze und Buchbesprechungen belegen seine ausgezeichnete Kenntnis der niederländischen Sprache, die Niederländer immer wieder überraschte und erfreute.

Trotz seiner Behinderung fand Herbert Frost Zeit und Kraft zu vielfältigen Ehrenämtern in seiner Kirche. 1955 wurde er in die Kreissynode des Kirchenkreises Köln, später nach dessen Teilung in die des Kirchenkreises Köln Mitte gewählt. 1956 wurde er Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, ab 1971 gehörte er der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland an. Seit 1956 war er im Kirchenordnungsausschuß seiner Landeskirche tätig und wirkte an der Neufassung der Kirchenordnung von 1979 maßgebend mit. In der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland war er Mitglied des Rechtsausschusses. Überall war sein Rat gefragt. Häufig gab er in schwierigen Verhandlungen den Ausschlag, weil man auf seine Sachkenntnis bauen konnte.

5. Wesenszüge

Auf zwei Konstanten im Leben von Herbert Frost möchte ich noch besonders hinweisen. Sie erschließen sich dem, der seine Schriften aufmerksam liest, wurden aber in persönlichen Gesprächen noch deutlicher:

Herr Frost war ein durchaus konservativer Mensch, freilich einer, der aus tiefer Kenntnis der Geschichte Neuerungen nicht a limine ablehnte, sondern unbefangen kritisch prüfte und sich mit dem, was er an neuen Ideen für gut befunden hatte, anfreunden konnte. Neuerungssucht und Modernismus waren ihm allerdings allzeit fremd, auch wenn er seine konservativen Meinungen in moderater Weise zum Ausdruck brachte und nie polarisierend wirken wollte und – wenn ich das richtig sehe – auch stets versöhnend und nicht polarisierend gewirkt hat.

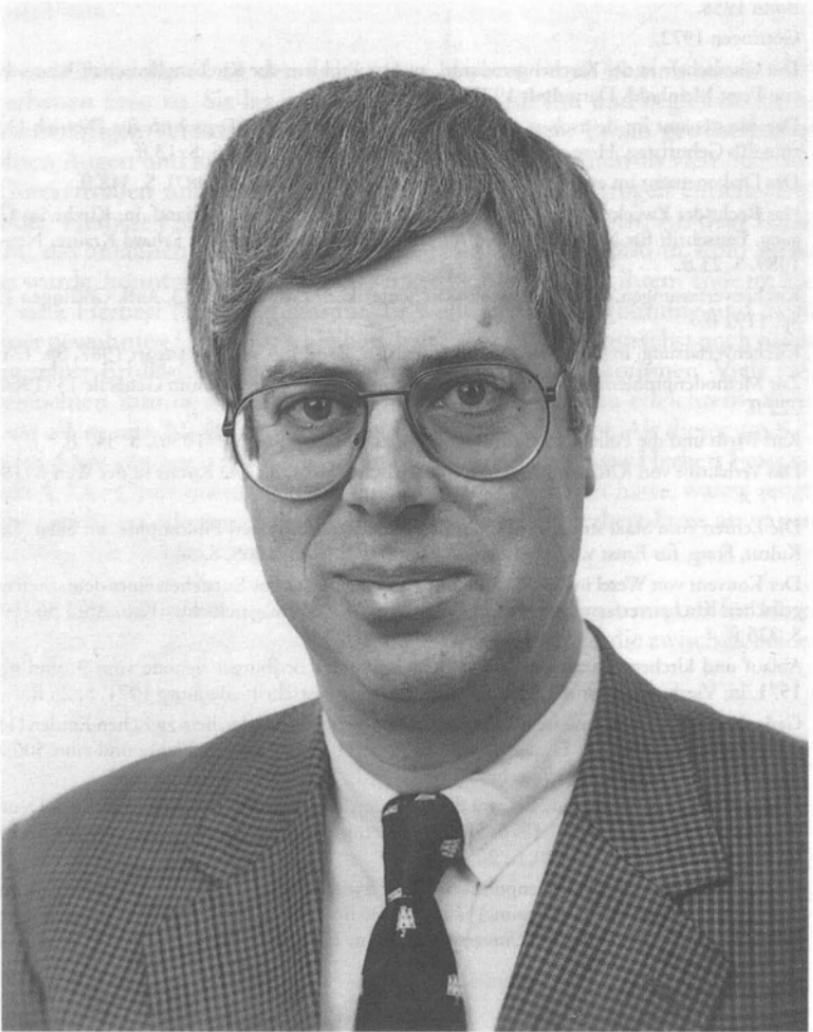
Ein Zweites möchte ich anfügen. Herr Frost war, obwohl zutiefst vom evangelischen Glauben geprägt, ein entschiedener Befürworter ökumenischer Verständigung. Der Katholik liest mit Freude, wie einfühlend er das katholische Kirchenverfassungsrecht im evangelischen Kirchenlexikon dargestellt und wie ihm die grundlegende Besprechung des Werks von Winfried Aymans „Das synodale Element in der Kirchenverfassung“ gelungen ist. Frost pflegte selbstverständlich keinen Ökumenismus, der Unterschiede verwischt oder nicht zur Kenntnis nimmt. Gerade, weil er in der Theologie bewandert war und die Differenzen unter den Konfessionen kannte, konnte er sie sachgerecht diskutieren. Ich bin davon überzeugt, daß die Annäherung der Kirchen auf lange Sicht nur auf diesem Wege möglich ist.

6. Frau Frost

Ein wesentlicher Anteil an den Leistungen Herbert Frosts kommt seiner 1997 verstorbenen Frau zu. Sie las ihm vor, sie schrieb für ihn und begleitete ihn zu allen auswärtigen Veranstaltungen und auf allen Reisen. Er sah gewissermaßen mit ihren Augen und konnte von Reisen lebendiger berichten als viele Sehende. Ihr Gottvertrauen und ihre unerschütterliche Zuversicht trugen entscheidend dazu bei, Herbert Frosts Lebens- und Arbeitskraft zu erhalten. An dem Kolloquium, das anlässlich seines 75. Geburtstags im Oktober 1996 in Köln veranstaltet wurde, konnte sie noch aufmerksam teilnehmen. Nach ihrem Tode im Mai 1997 sank Herbert Frosts Lebensmut. Er wollte in seiner Wohnung und damit in seiner gewohnten Umgebung bleiben, hatte aber, obwohl zunächst noch rüstig, wegen seiner Erblindung größte Schwierigkeiten zurechtzukommen. Viele Helfer versuchten ihm in seinen letzten Monaten das Leben zu erleichtern, zuerst und vor allem sein Nachfolger und Freund Hartmut Krüger. Als dieser am 8. 7. 1998 im Alter von noch nicht 55 Jahren plötzlich verstarb, war Herbert Frost tief betroffen. Der Optimismus, die ihn zeitlebens ausgezeichnet hatte, waren von da an nicht mehr zu erkennen. Einen Monat später erlag Herbert Frost an seinem Geburtstag den Folgen zweier Schlaganfälle.

Wenn die Fakultät heute die Gedächtnisfeier für Herrn Frost mit der für Herrn Krüger verbindet, gedenkt sie auch der engen Freundschaft, die zwischen beiden Kollegen bestand.

- 1 Bonn 1958.
- 2 Göttingen 1972.
- 3 Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde, in: Das Problem der Kirchengliedschaft heute. Hrsg. von Peter Meinhold. Darmstadt 1979, S. 237 ff.
- 4 Das Ältestenamt im deutschen evangelischen Kirchenrecht, in: Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Rolf Dietrich Herzberg. Köln 1986, S. 13 ff.
- 5 Das Diakonenamt im evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR 32 (1987), S. 348 ff.
- 6 Das Recht der Zweckverbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: Kirche im Übergang. Festschrift für Nikolaus Becker zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Erhard Krause. Neuwied 1989, S. 23 ff.
- 7 Kirchenverfassungen, in: Evangelisches Kirchenlexikon, Zweiter Band, 3. Aufl. Göttingen 1989, Sp. 1192 ff.
- 8 Kirchenverfassung, in: Evangelisches Staatslexikon, Band I, 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 1711 ff.
- 9 Zur Methodenproblematik des evangelischen Kirchenrechts, in: Studium Generale 13 (1960), S. 222 ff.
- 10 Karl Barth und die Politik, in: Anti-Revolutionaire Staatskunde 20 (1950), S. 347 ff.
- 11 Das Verhältnis von Kirche und Staat in evangelischer Sicht, in: Die Kirche in der Welt 6 (1953), S. 71 ff.
- 12 Die Lehren vom Staat in der niederländischen neucalvinistischen Philosophie, in: Staat, Recht, Kultur, Festg. für Ernst v. Hippel z.s. 70. Geburtstag, Bonn 1965, S. 34 f.
- 13 Der Konvent von Wesel im Jahre 1568 und sein Einfluß auf das Entstehen eines deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrechts“, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Kan. Abt.) 56 (1970), S. 325 ff.
- 14 Ablauf und kirchenrechtsgeschichtliche Bedeutung der Bedburger Synode vom 3. und 4. Juli 1571, in: Vierhundert Jahre Bedburger Synode. Eine Festschrift. Bedburg 1971, S. 25 ff.
- 15 Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610), in: Emder Synode 1571-1971. Beitr. zur Geschichte und zum 500jährigen Jubiläum. Neukirchen 1973, S. 225 ff.
- 16 Zu den Bemühungen um eine Reform der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland während der Jahre 1970-1976. Erwägungen und Perspektiven, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Kan. Abt.) 65 (1979), S. 265 ff.
- 17 Kirchenrechtslehre und Kirchenpolitik in Köln zwischen Aufklärung und Traditionalismus – Franz Carl Joseph von Hillesheim (1731-1803), in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, S. 31 ff.



PROFESSOR DR. HARTMUT KRÜGER

Befreundeten Kollegen die Gedächtnisrede zu halten, ist besonders schwer. Und wenn der Betrauerte um vieles jünger war, eine junge Gattin, zwei Kinder in Schule und Studium und rüstige Eltern zurückläßt, dann befällt den Gedächtnisredner mehr als Nachdenklichkeit. Die Vergänglichkeit des Lebens wird ihm überdeutlich bewußt. Nur 54 Jahre waren Hartmut Krüger beschieden, zu dessen Gedächtnis wir uns neben der Erinnerung an Herbert Frost hier und heute versammelt haben.

Am 8. Juli 1998 starb Hartmut Krüger, Ordinarius für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unerwartet und in voller Schaffenskraft an einem Abend nach langer Sitzung in Bonn zu Wissenschaftsangelegenheiten gegen Ende des Semesters vor einem Urlaub, den er zur Regeneration so sehr ersehnte, aber nicht mehr erleben durfte.

Hartmut Krüger wurde am 30. August 1943 in der alten Universitätsstadt Greifswald, wo sein Vater, Dr. Gerhard Krüger, als Altphilologe wirkte, der heute mit seiner Gattin unter uns weilt, geboren. 1948 siedelte die Familie nach Niedersachsen über. In Lüneburg legte Hartmut Krüger am traditionsreichen Gymnasium Johanneum 1964 das Abitur ab. Nach einem mehrmonatigen Praktikum bei einer Großbank studierte er an den Universitäten Freiburg i. Br. und Kiel sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer Rechts- und Staatswissenschaften. Nach seinem Zweiten Juristischen Staatsexamen und seiner Promotion 1972 an der Universität Kiel zum Thema „Juristische Aspekte der paritätischen Mitbestimmung“ war er ein Jahr in der Ministerialverwaltung des Landes Schleswig-Holstein tätig. 1973 begann seine wissenschaftliche Laufbahn als wissenschaftlicher Assistent bei Otto Kimminich an der Universität Regensburg, dem er noch – wenige Wochen vor seinem Tode – die Gedächtnisrede zu halten hatte. Dort habilitierte er sich 1983 für Staats- und Verwaltungsrecht.

Neben mehreren Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Göttingen und seiner Heimatuniversität Regensburg wurden ihm Vertretungen im SS 1984 und im WS 1984/1985 an der Universität zu Köln angetragen. Seither standen wir in ständigem persönlichen Kontakt miteinander, vor allem in Fragen der Hochschulpolitik, die ihm sehr am Herzen lag. 1986 wurde er an die Alma Mater Coloniensis berufen, zunächst auf eine Professur für Öffentliches Recht. Später wurde – seinen Neigungen entsprechend – seine *Venia legendi* auf Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht erweitert.

Wissenschaftsrecht in allen seinen Facetten und praktische Tätigkeit in der Hochschulpolitik als langjähriger und engagierter Vorsitzender der Kölner Hoch-

schulverbandsgruppe und seit 1998 als stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Hochschulverbandes sowie als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Konvents unserer Universität bildeten einen wesentlichen Bestandteil seines Kölner Wirkens. Daraus erwuchs seine Idee, diese in Deutschland nur spärlich institutionell verankerte Rechtsdisziplin in einer eigenen Forschungsstelle anzusiedeln. 1994 folgte die Fakultät ihm bereitwillig, die Forschungsstelle in ein Universitätsinstitut umzuwandeln. Gleichzeitig berief sie Krüger zum Geschäftsführenden Direktor dieses Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht. Diese Position erlaubte ihm, auf diesem Gebiet zahlreiche Tagungen durchzuführen und Gesprächskreise einzurichten sowie wissenschaftsrechtliche wie wissenschaftspolitische Grundsatfragen selbst zu behandeln oder diskutieren zu lassen. Als Vorstandsmitglied des „Vereins zur Förderung des Deutschen und Internationalen Wissenschaftsrechts e. V.“ mit Sitz in Köln war er Initiator, Inaugurator, Organisator und Redner zahlreicher Konferenzen zu Themen, die um Wissenschaft und wissenschaftliche Hochschulen kreisten. Gleiches galt für die „Arbeitsgruppe Fortbildung im Sprecherkreis der Universitätskanzler“. Krüger wurde so über Köln und Nordrhein-Westfalen hinaus als exzellenter Kenner aller Probleme des Rechts der wissenschaftlichen Hochschulen und ihres Wirkens, namentlich der Sicherung ihrer Freiheiten und des Schutzes ihrer Selbstverwaltung, bekannt. Viele Kollegen, aber auch staatliche Stellen holten bei ihm Rat ein, nicht zuletzt die Hochschulrechtskommission des Deutschen Hochschulverbandes. Noch am Tage seines Todes, kurz vor Ende des Sommersemesters 1998, war es eben dieses Wissenschaftsrecht, das ihn zu Besprechungen nach Bonn geführt hatte, von denen er nicht mehr in den Kreis seiner geliebten Familie zurückkehren durfte. Doch ich eile voraus; blicken wir zurück auf seine wissenschaftlichen Anfänge.

Nach seiner Promotion und nach der kurzen Tätigkeit in der Praxis entschied sich Krüger für die Wissenschaft und nahm eine wissenschaftliche Assistentenstelle bei Otto Kimminich an. An der Universität Regensburg widmete er sich gleich in seiner Habilitationsschrift zum Thema „Kriterien verfassungsgemäßer Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahre 1983 seiner bevorzugten Forschungsrichtung. Diese Arbeit legte den Grundstein zu seiner tiefdringenden Kenntnis des Wissenschaftsrechts in Deutschland und Österreich, dessen vielfältige Verästelungen ihn seither nicht mehr verlassen sollten. Sein Schriftenverzeichnis weist ca. 50 Aufsätze und Beiträge zu diesem Thema aus. Herausragend sind darunter seine Erläuterungen zu mehreren Paragraphen des Hochschulrahmengesetzes in dem von Kay Hailbronner zu diesem Gesetz herausgegebenen Kommentar. Seit 1975 trat er als ständiger Autor in der Zeitschrift „Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung“ hervor. Sie verdankt ihm mehr als ein Dutzend Abhandlungen.

1989 wußte sich dieses international renommierte Publikationsorgan auch seine organisatorischen Fähigkeiten zu sichern. Es nahm Krüger in die Reihe seiner Herausgeber auf und machte ihn bald zum Geschäftsführenden Herausgeber. In dieser Eigenschaft konnte er seine ausgeprägten Talente, Kontakte zu knüpfen, sei es zu Wissenschaftlern oder in der Wissenschaftspolitik Verantwortlichen, in hohem Maße verwirklichen. Die Kölner Alma Mater und andere Orte waren häufig Stätten von Tagungen und Konferenzen, die Krüger initiierte oder leitete. Wer Hartmut Krügers Fähigkeiten auf dem Gebiet des Wissenschaftsrechts voll würdigen will, muß indessen nicht die Einzelbeiträge studieren, sondern seine besonderen Leistungen für die 1996 erschienene zweite Auflage des Handbuchs des Wissenschaftsrechts ins Auge fassen. Das Vorwort vermerkt: „Die redaktionelle und drucktechnische Herstellung oblag dem Institut für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht der Universität zu Köln unter der Leitung des Mitherausgebers Professor Dr. Hartmut Krüger“. Dieser lakonische Satz verrät nichts von der Kraft und dem physischen und psychischen Engagement, das dahinter stand, ein Handbuch mit annähernd 50 Autoren auf die Beine zu stellen. Manches Gespräch, das er mit mir darüber führte, mündete in Klagen über säumige Autoren. Krüger schaffte indes nicht nur die Vollendung dieses gewichtigen Werkes, sondern er trug selbst acht grundlegende Abhandlungen zu seinem Gelingen bei. Sie betrafen die „Hochschule in der bundesstaatlichen Verfassungsordnung“, die „Hochschule in der europäischen Rechtsordnung“, „Forschung“, „Lehre“, „Studentische Selbstverwaltung und studentische Vereinigungen“ sowie über den nationalen Bereich hinausgreifend „Eigenart, Methode und Funktion der Rechtsvergleichung im Wissenschaftsrecht“ und „Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in ausländischen Rechtsordnungen“. Niemand, kein Wissenschaftler, kein Politiker, kein Beamter in der Hochschulverwaltung kann an diesen Grundsatzbeiträgen vorbeigehen, je mehr wir erkennen, daß Forschung die Mutter vieler Dinge ist und auch die Wissenschaft ein Teil unseres Schicksals ist, im Guten wie im Bösen.

Die Legislative des Bundes und der Länder hat heute mehr denn je nicht nur die wissenschaftliche Hochschule als solche, ihre Organisation, ihr Personal, ihre Finanzierung mit Vorschriften überzogen, die ihrerseits wieder neue Richtlinien, Erlasse, Satzungen, Ordnungen hervorbringen – nahezu alle Anwesenden können davon ein Lied singen, leider meist ein garstiges –, sondern auch die Forschung und in jüngerer Zeit sogar die Lehre als die Kerntätigkeiten des Wissenschaftlers. Krüger hat die damit verbundene Problematik in ihrer vollen Tragweite erkannt und darum immer wieder die magna charta der Wissenschaftsfreiheit, den Art. 5 Abs. 3 GG, der ohne Gesetzesvorbehalt formuliert ist, in das Zentrum seines wissenschaftlichen Systems gestellt. In einem der genannten Artikel im Handbuch schreibt er: „Im Vordergrund der Bemühungen um eine Einordnung des Komplexes ‚Hochschule‘ in das Verfassungsrecht steht die Frage nach dem Einfluß der in Art. 5 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich garantier-

ten Wissenschaftsfreiheit auf die Ausgestaltung des Hochschulrechts. Die zentrale Bedeutung, die dieser Vorschrift als dem verfassungsrechtlichen Grundproblem des deutschen Hochschulwesens beigemessen wird, zeigt sich nicht nur in der Fülle hierzu vorgelegter literarischer Äußerungen, sondern vor allem in den Entscheidungen des BVerfG, die zu hochschulrechtlichen Streitigkeiten ergangen sind“ (S. 158). Krüger erkennt selbstredend, daß Art. 5 Abs. 3 GG nicht allein die wissenschaftlichen Hochschulen determiniert, sondern vor allem Grundrecht für die Wissenschaft selbst ist, für Wissenschaft, Forschung und Lehre, die neben der Kunst für „frei“ erklärt werden.

Aber was bedeutet diese Freiheit, die daneben auch nicht wenige Landesverfassungen zielt? Krüger äußert sich dazu umfassend in seinen beiden Beiträgen zu Forschung und Lehre, erkennt auch die Grenzen der Forschungsfreiheit, besonders in der Frage der „Folgenverantwortung“, worüber vor wenigen Tagen der Nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof zu entscheiden hatte. Sein Bild des Gewährleistungsgehalts dieses so dürr formulierten Grundrechts ist vielgestaltig – zu Recht –: subjektiv-individuales Abwehrrecht jedes Wissenschaftlers, objektiv-rechtliche Verbürgung eines autonomen und eigengesetzlichen Sach- und Lebensbereichs Wissenschaft, objektive Wertentscheidung für die Freiheit und Förderung von Wissenschaft (S. 275 ff.). Aus allen drei Gewährleistungsrichtungen sind wichtige Folgerungen für die Wissenschaftslandschaft abzuleiten, die immer wieder seit den ständigen Umgestaltungen des humboldtianisch geprägten Hochschulwesens in Deutschland in den Vordergrund getreten sind. Daraus resultieren viele Fachfragen, die an dieser Stelle beiseite bleiben müssen. Nur soviel sei gesagt: „Die verfassungsmäßige Verbürgung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre“, so bemerkte Ernst Friesenhahn 1950 in seiner Rektoratsrede „Staatsrechtslehrer und Verfassung“, sei eine typisch deutsche Erscheinung, die offenbar in Zusammenhang mit der Verbeamtung der Wissenschaftspflege in Deutschland steht. Dieses ‚Grundrecht‘ gehört nicht zum traditionellen Bestand der liberalen Freiheitsrechte, und wir suchen es in den meisten Verfassungen der Welt vergebens“ (S. 10). Daran hat sich bis heute nichts geändert – mit der großen Ausnahme, daß es in jene Verfassungen aufgenommen wurde, die in den 70er Jahren nach Diktaturen in Griechenland, Spanien und Portugal unter deutschen grundgesetzlichen Ausstrahlungswirkungen entstanden sind – mit gutem Grund.

Daß man in Deutschland ein solches Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit „erfunden“ hat, mag mit dem besonderen Charakter unserer staatlichen Hohen Schulen und dem Beamtenstatus der dort Forschenden und Lehrenden zusammenhängen. So konnte es nicht überraschen, daß § 152 der Paulskirchenverfassung von 1849 und Art. 20 der revidierten preußischen Verfassung von 1850 die Freiheit der Wissenschaft erstmals grundrechtlich garantierten. Der politische Hintergrund für die Aufnahme einer solchen Grundrechtsvorschrift ist bekannt.

1933 wurde das in Art. 142 Weimarer Reichsverfassung übernommene Grundrechtsgut zertrümmert. Macht galt vor Recht. 1945 mußte neu aufgebaut werden. Art. 5 Abs. 3 GG folgte der Tradition und vorausgegangenen Landesverfassungen mit einer wichtigen Neuerung: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“. Sinn dieses zweiten Satzes von Art. 5 Abs. 3 GG ist ebenfalls aus der Geschichte zu erklären, nämlich der der Weimarer Republik. Hartmut Krüger setzt sich mit dieser Treueklausele auseinander, bei der freilich noch einiges im Unklaren ist, weil sie bislang noch nicht relevant geworden ist. Die Rechtslehrer der wiedererstandenen Universitäten haben ihre historische Lektion gelernt. Aber weiß auch der Staat um die Freiheit der Lehre genau Bescheid? Hartmut Krüger hat sein Kapitel über die Lehre mit einem Abschnitt über „Rechtsfragen der Lehrevaluation“ beendet, der höchst lesenswert ist (S. 319 ff.). Er würde es heute bereichern müssen um einen Abschnitt über die „Lehrverpflichtungsverordnung“. Um es deutlich zu sagen: Die Erfüllung des Lehrdeputats ist selbstverständliche Dienstpflicht, die Ausgestaltung im einzelnen ist Teil der Lehrfreiheit. Wie paßt, so muß gefragt werden, die ministerielle Regelungssucht zur sonst ständig proklamierten Deregulierungsabsicht?

Krüger war in diesen Fragen grundsatzfest und traditionsbewußt. Er hat den Art. 5 Abs. 3 GG als Grundrecht einer leistungsfähigen und leistungsbereiten Universität, wo immer er sich äußerte, interpretiert. Er tat es oft und blieb auch gegen politische Amtsträger nicht schweigsam. Noch in seiner wohl letzten Abhandlung, die in Beiheft 13 zum „Wissenschaftsrecht“ posthum erschienen ist, schreibt er: „In heutiger Zeit wird den Universitäten unter der Losung ‚Stärkung der Autonomie‘ eine Fremdbestimmung durch demokratische unverantwortliche Aufsichtsgremien (Hochschulrat) zugemutet, die das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit tangiert. Insofern scheint es eine dauernde Aufgabe zu sein, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre mit den verbundenen organisatorischen Konsequenzen durch Nichtwissenschaftler zu verteidigen“ (S. 42).

Von Anfang an war es ein zentrales Anliegen von Hartmut Krüger, das Wissenschaftsrecht als Rechtsdisziplin zu konturieren. Das war nötig; denn in ihm sind öffentliches Recht, vornehmlich Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Privatrecht – ich erwähne nur das Urheberrecht und das Arbeitsrecht – und am Rande auch das Strafrecht verknüpft. Daß heute auch das Recht der Europäischen Gemeinschaft vielfachen Einfluß nimmt, steht außer Frage. Seine Position hat er eindringlich in dem Artikel „Eigenart, Methode und Funktion der Rechtsvergleichung im Wissenschaftsrecht“ formuliert. Für ihn gehörten Normen dann zum Wissenschaftsrecht, „wenn Wissenschaft und Forschung durch rechtliche Regelungen aktuell oder zumindest potentiell tangiert werden“ (S. 1711).

Gerade weil die Wissenschaft heute in allen modernen Industriegesellschaften dieser Welt eine der großen „Potenzen“ geworden ist, die deren Existenz und

Wirksamkeit nachhaltig beeinflussen, ist Rechtsvergleichung auf ihrem Feld besonders notwendig. Dieser Thematik hat sich Krüger bereits in seiner Habilitationsschrift angenommen und in seinen Forschungsarbeiten kontinuierlich weiter gepflegt. Im Beiheft 9 der Zeitschrift *Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung* vom Mai 1992 hat er nicht nur die theoretische Bedeutung der Rechtsvergleichung auf dem vorwiegend öffentlich-rechtlich durchdrungenen Feld des Wissenschaftsrechts betont, sondern auch ihre praktische Relevanz unterstrichen. „Rechtsvergleichung“, so schreibt er, „gibt Auskunft über andersartige Lösungsmöglichkeiten für gleichartige oder ähnliche Sachverhalte“ (S. 5). Problemfelder hierfür sind etwa die Binnenstruktur der jeweiligen Hochschulen, ihr Personal und dessen Besoldung sowie der Zugang zu den Hochschulen. Die Reihe der Gegenstände ließe sich ohne weiteres vermehren. Leider müssen wir feststellen, daß die Arbeiten Krügers auf diesem Gebiet in der Praxis wenig Niederschlag gefunden haben. Zwar hören wir in der Wissenschaftspolitik häufig von Vergleichen mit anderen großen Wissenschaftsnationen, aber man sucht sich stets nur das Vergleichsmaterial heraus, das gerade zum eigenen Konzept paßt. Ein tiefgehendes, vor allem die jeweilige Eigenart berücksichtigendes Studium, etwa des Hochschulwesens anderer Länder, findet nicht statt. Man müßte zu viele Fehlentwicklungen im eigenen Land zugeben. Humboldtsche Ideale sind heute weniger in Deutschland als anderswo zu Hause. Krügers Credo der Rechtsvergleichung jedenfalls war, sie so einzusetzen, daß sich jeweils die beste Lösung durchsetzen möge. Davon sind wir weit entfernt. Krügers vergleichende Untersuchungen zu den Rechtsordnungen über Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen von 13 europäischen Ländern sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und von Japan in Band 2 des Handbuches verdienen höchste Beachtung (S. 1723 ff.). Auch in diesem Beitrag beweist er, daß für ihn Wissenschaft niemals *l'art pour l'art* ist. Sie soll auch praktisch wirken.

Das hat er auch persönlich untermauert. Heute wissen wir, daß er sich vielleicht zu viel zugemutet, zu wenig auf seine Gesundheit geachtet hat. Doch er war schwer zu bremsen, wenn es um seine hochschulpolitischen Ideale ging. Viele Jahre war er, wie schon erwähnt, engagierter Vorkämpfer für die Interessen der wissenschaftlichen Hochschulen im allgemeinen und der Kölner Universität im besonderen. In dieser Eigenschaft trat er unbeirrt und leidenschaftlich für die Ziele ein, die sich der Deutsche Hochschulverband seit seiner Wiederbegründung 1950 – bemerkenswerterweise durch die westdeutsche Rektorenkonferenz (!) – zu eigen gemacht hat: eine auf Wissenschaftsfreiheit gegründete Universität in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat, der die Wissenschaft an den Hohen Schulen umhegt und so fördert, daß sie ihren Aufgaben für die Gesellschaft gerecht werden kann, die Einheit von Forschung und Lehre sichert, eine Hochschullehrerschaft repräsentiert, deren Rechte, so gering sie mittlerweile geworden sind, auf besonderen Pflichten und Leistungen beruhen, die weit über

das beamtenrechtlich Übliche hinausgehen. Alle Pflichten sind von der großen Mehrheit der Professoren willig – gerade in den letzten Jahren im Übermaß – übernommen worden, ohne daß dies staatlicherseits entsprechend anerkannt worden ist. Eher hat die von vielen wahrgenommene Überlast zu neuen Beschränkungen von Forschungs- und Lehrfreiheit geführt.

Krüger hat nie für richtig gehalten, was Ralf Dahrendorf in jenen noch heute zitierten 68er Jahren verkündete, daß nur ein Minister die deutsche Universität reformieren kann. Er plädierte für Evolution statt Revolution. Leider ist man ihm und vielen anderen, die ebenso dachten, nicht gefolgt. Das Ergebnis ist bekannt – ein Schaden für die Universitäten und für die Gemeinschaft. Auch Art. 5 Abs. 3 GG hat dank des Bundesverfassungsgerichts nur das Schlimmste verhindert. Friedrich Paulsens Idee, den Vorgänger der Grundgesetzvorschrift, den Art. 142 Weimarer Reichsverfassung, als „Grundrecht der deutschen Universität“ zu begreifen, hat keine Wurzeln geschlagen. Wir spüren es alle.

Über den Neigungen Hartmut Krügers für das Wissenschaftsrecht dürfen seine Forschungsarbeiten in den anderen Fächern des Öffentlichen Rechts nicht vergessen werden. Völkerrecht, Staatsrecht, Verfassungsgeschichte und wichtige Bereiche des Verwaltungsrechts, besonders Beamten- und Personalvertretungsrecht waren seine bevorzugten Arbeitsgebiete. Kommentierungen von Personalvertretungsgesetzen der Länder stehen Grundsatzartikel zum Beamtenrecht zur Seite. In den von mir mit Hilfe der Fritz Thyssen Stiftung nach der Wiederherstellung der Deutschen Einheit herausgegebenen Bänden „Deutsche Wiedervereinigung“ hat er über die „Prämissen der Wiedereinführung des Berufsbeamten­tums im beigetretenen Teil Deutschlands“ im Juli 1991 referiert. Dabei hat er sich deutlich gegen die von der Gewerkschaft ÖTV erhobene Forderung gewandt, im Einigungsvertrag den Art. 33 Abs. 5 GG zu streichen. Das war nach seiner Grundüberzeugung und seiner Herkunft aus einer Beamtenfamilie selbstverständlich, ebenso daß sein Beitrag eine sorgfältige Analyse der DDR-Dienstverhältnisse brachte. Was aber besonders hervorhebenswert ist und zugleich den Menschen Hartmut Krüger zeigt, sind die Schlußsätze dieses Vortrags: „Für die im Westen aufgewachsenen und ausgebildeten Beamten besteht keinerlei Anlaß zur Überheblichkeit und eitler Selbstgerechtigkeit, vielmehr nur zur Dankbarkeit, von den Zumutungen und Drangsalierungen eines Unrechtregimes verschont worden zu sein. Hilfe, Taktgefühl und menschliche Zuwendung sind das, was man von den so ungleich Begünstigten erwarten kann und muß“ (Bd. II/1, S. 123).

Er war ja selbst in Deutschlands jetzigem Nordosten, in Greifswald, geboren. In vielen Gesprächen gingen seine Gedanken in diese alte Universitätsstadt zurück, deren Unfreiheit bis 1989/90 ihn tief betrübe. Um so glücklicher war er, seine Geburtsstadt und die Landschaften ihrer Umgebung, Rügen, Usedom, Stralsund

nach der Wiedervereinigung wieder besuchen zu können. Die glücklich gewonnene Deutsche Einheit hatten wir in manchem gemeinsamen Gespräch erörtert. Er kannte mein Engagement für sie und teilte es. Auch für ihn war sie nicht nur ein den Verfassungsrechtler verpflichtendes Staatsziel, sondern zugleich eine Herzensangelegenheit. Er hat sie in Wort und Schrift aus dem Geist des Selbstbestimmungsrechts des Deutschen Volkes verfochten. Das hinderte ihn nicht, beredt für die deutsch-polnische Aussöhnung zu wirken. Neun Teilnahmen und Berichte über deutsch-polnische Kolloquien oder Symposien zwischen 1981 und seinem Tod habe ich registriert. Sie hatten vor allem Themen der Verwaltung, des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Gegenstand, betrafen aber auch Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit zu einem Zeitpunkt, als dieses Problem in Polen noch umkämpft war. Krüger unterstützte nachdrücklich die polnischen Kollegen, die nach der Verfassungsänderung von 1982 (Art. 33 a) für die Errichtung des immer wieder verzögerten Gerichts kämpften (DÖV 1985, 103; DÖV 1986, 45). Über Polen hinausgehend untersuchte er in einem Vortrag in Würzburg 1985 die Funktion der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa im allgemeinen. Zumindest was die Verfassungsgerichtsbarkeit anging, registrierte Krüger, daß sie für die kommunistischen Machthaber und ihre Ideologie ein Fremdkörper war. Sie paßte nicht zum Marxismus-Leninismus und seinem Trend zur Machtzusammenballung in der Hand eines politischen Organs, wie immer es bezeichnet wurde. Institutionen, die die Herrschaft einer Staatspartei gefährden könnten, galten als Fremdkörper. Erst die große „Wende“ nach 1989 brachte den Wandel und führte zur echten Verfassungsgerichtsbarkeit nach deutschem Vorbild in den ostmitteleuropäischen Staaten. Heute sind die Kontakte mit Verfassungsrichtern und Verfassungsjuristen dieser Länder selbstverständlich und überaus wertvoll.

Aus der letzten Hartmut Krüger gegönnten Schaffensperiode sind vor allem seine Erläuterungen in dem so erfolgreichen von Michael Sachs herausgegebenen Kommentar zum Grundgesetz genannt, der innerhalb von drei Jahren zwei Auflagen erlebte. Krüger kommentierte darin, neben der Grundsatzvorschrift zu allen Grundrechten, dem Art. 19, die Artikel 10 – Post- und Fernsprechgeheimnis –, 11 – Freizügigkeit –, 17 – Petitionsrecht –, 18 – Grundrechtsverwirkung –, sowie die Gemeinschaftsaufgaben der Artikel 91 a und 91 b GG. Der Kenner der allgemeinen Lehren der Grundrechte weiß um die Bedeutung des Art. 19 GG für die Grundrechte und wie viel Heterogenes der Verfassungsgeber in diesem Schlußartikel des Grundrechtsabschnittes zusammengefaßt hat. Jedem Kommentator obliegt es daher zunächst, das ganze in ein System zu bringen. Krüger schreibt hierzu: „Art. 19 ist eine gesetzestechnisch nicht voll gelungene Vorschrift; zu kritisieren ist besonders die unsystematische Zusammenfassung mehrerer, völlig unterschiedlicher Regelungen in einem Artikel“ (Rdnr. 7). Er führt alle Regelungen aber letztlich auf die gemeinsame Funktion zurück, „die Grundrechte zu sichern“ (ebda.). Dem ist zuzustimmen, auch im Hinblick auf Absatz 3, der die

Grundrechtsberechtigung auf juristische Personen erstreckt, weil diese Norm auch „dem Schutz, der Absicherung und Umhegung individueller grundrechtlicher Freiheit (dient)“ (ebda.). In diesem Lichte ist Krüger der Interpretation des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Ablehnung der Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts nur widerwillig gefolgt. Er fragt zu Recht, ob die vom Bundesverfassungsgericht zugelassene Ausnahmetrias von Kirchen, Universitäten und Rundfunkanstalten wirklich das letzte Wort sein darf. Namentlich für öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaften natürlicher Personen müsse gefragt werden, ob die Organisationsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht bloß „übergestülpt“ ist, die einen Grundrechtsschutz der dahinterstehenden Privatpersonen nicht ausschließe (Rdnr. 96).

Hartmut Krüger durfte in der Kölner Fakultät nur 12 Jahre wirken – zu wenig für seine Alma Mater, für uns und für ihn, der noch große Pläne verwirklichen wollte. Dazu gehörte namentlich ein Handbuch für Hochschulrecht, das jetzt in der Treuhandschaft der Herren Hartmer und Detmer vom Deutschen Hochschulverband liegt. Jäh und unerwartet hat ihn das Schicksal aus seiner vollen Schaffenskraft gerissen. Sein Tod im Sommer 1998 ist ein Verlust für die civitas academica und die communitas litterarum. Seine Fakultätskollegen, Mitarbeiter und Studenten werden den noblen, stets hilfsbereiten und aufrechten Forscher und akademischen Lehrer nicht vergessen. Wenige Tage vor seinem Tod sprachen wir noch über die Feier seines halbrunden Geburtstages. Es lag ihm daran, daß er ihn mit vielen Freunden und Kollegen feiern könnte, was im August nicht möglich gewesen wäre. Wieder einmal mußten wir erkennen, daß ein Höherer alle Pläne zunichte gemacht hat. Er hat der Familie Krüger einen gütigen Vater, einen in der Wissenschaft und im Leben erfolgreichen Sohn, einen liebevollen und treusorgenden Gatten genommen, uns allen einen Menschen, den wir noch liebend gern länger unter uns gehabt hätten. Er verkörperte in der Alma mater coloniensis die Verbindung von Forschung und Lehre, die engagierte Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und die Verkörperung bester Tugenden der deutschen Universität, dem steten Suchen und Streben nach Wahrheit, in der Rechtswissenschaft auch nach Gerechtigkeit und dem „richtigen Recht“, die in 600jähriger Tradition gewachsen sind. Die „akademischen Konventionalregeln“ (WissR 1988, 34 ff.) waren für ihn nicht lediglich beliebig zu beachtende oder nicht zu beachtende Verhaltenskodices, sondern hochgehaltener und vorgelebter Maßstab des Hochschulrechts. Dafür haben wir ihm zu danken und darum gedenken wir seiner in Ehrfurcht.

